

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit stellten die Prüfungsausschüsse anlässlich der mündlichen und praktischen Prüfungen immer wieder fest, dass die Berichtshefte nicht immer ordnungsgemäß geführt werden.

Die Mängel, die festgestellt wurden, reichten von nicht geführten Berichtsheften bis hin zu mangelhaften Eintragungen. Es mussten deswegen sogar schon Prüflinge von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden.

Der Berichtsheftführung kommt nicht nur eine informative und pädagogische, sondern im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz eine besondere rechtliche Bedeutung zu. Das Berichtsheft ist Spiegelbild der Ausbildung und soll Auskunft über die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsinhalte geben. Der Ausbilder sollte auf die Führung der Berichtshefte den notwendigen Einfluss nehmen. Er hat den Auszubildenden insbesondere zur Führung der Berichtshefte anzuhalten. Das Gesetz verlangt darüber hinaus auch ein Durchsehen der Eintragungen. Darunter ist nicht nur eine oberflächliche Kenntnisnahme des Inhalts zu verstehen, sondern auch die inhaltliche Erfassung der Darstellung. Sowie sich Mängel zeigen, muss der Ausbilder auf eine Verbesserung hinwirken. Eine einmalige oder sporadische Durchsicht im Laufe der Ausbildungszeit genügt nicht. Nur eine fortlaufende, möglichst periodisch wiederkehrende Durchsicht gewährleistet eine ordnungsgemäße Kontrolle. Da beide Partner im Ausbildungsvertrag vereinbart haben, dass das Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen, vorzulegen und zu kontrollieren ist, ergibt sich bei Zuwiderhandlung eine Vertragsverletzung mit arbeitsrechtlichen Folgen. Darüber hinaus wird das Berichtsheft bei der mündlichen Prüfung hinzugezogen.

**Für eine ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes gelten folgende Kriterien :**

- 1. Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) muss die Tätigkeiten des Berichtszeitraumes wiedergeben; die Tätigkeiten sollten beschrieben werden. Die Unterrichtsthemen und die Zahl der Unterrichtsstunden der Berufsschule sind stichwortartig aufzuführen.**
- 2. Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ist sauber und ordnungsgemäß zu führen.**
- 3. Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ist vom Auszubildenden, vom Ausbilder und gegebenenfalls auch vom gesetzlichen Vertreter unmittelbar nach der Abfassung zu unterschreiben.**
- 4. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit (Arbeitszeit) zu führen.**

Eindringlich richtet die Kammer den Appell an alle Ausbildungsbetriebe, dem Berichtsheft die rechtliche Bedeutung beizumessen, die

- im Berufsbildungsgesetz
- in der Ausbildungsordnung
- im Berufsausbildungsvertrag und
- in dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses

niedergeschrieben ist.